

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Grabow über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) vom 10.08.1998

Auf der Grundlage des § 86 Abs.1, Nr.1 und 2 und Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grabow vom 22.11.2017 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grabow über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) vom 10.08.1998 erlassen:

Artikel 1

1. Nach dem § 2 wird neu der § 2a eingefügt:

„ § 2a

Abweichungen, Befreiungen, Genehmigungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn

1. der Bestand des Baukörpers unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung bei geplanten Maßnahmen nach § 2 derart geändert werden müsste, dass ein Festhalten an den Bestimmungen dieser Satzung unverhältnismäßig wäre.
2. bei Neubauten für Gebäude, die aufgrund ihrer Nutzung besonderen Anforderungen hinsichtlich baurechtlicher Bestimmungen insbesondere beim Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Barrierefreiheit, Brandschutz unterliegen, ein Festhalten an den Festsetzungen dieser Satzung nicht verhältnismäßig oder unzweckmäßig oder für die Durchführung des Vorhabens nicht geeignet wäre. § 3, Abs. 1, Ziffer 1 und 2 gelten unverändert.

(2) Zuständige Behörden für die Genehmigungen von Abweichungen und Befreiungen sind die in § 67 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern genannten Behörden.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsatzung an geltende Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grabow über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen vom 10.08.1998 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grabow, den 04.12.2017

Stefan Sternberg
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl.S 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Die vorstehende Satzung der Stadt Grabow wurde am **08.06.2018** vom Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.